

Die Empfehlung des europäischen Ministerkomitees über die Grundsätze der Bewährungshilfe aus der Sicht der Praktiker

Eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. (ADB e.V.)

Bewährungshilfe wird in den Ländern Europas auf sehr unterschiedliche Art und Weise organisiert und durchgeführt. Es gibt unterschiedliche Entwicklungsstände und eine Vielzahl an Ausgestaltungen. Die europäischen Empfehlungen sollen gemeinsame grundlegende Standards in der ambulanten Arbeit mit Straftätern schaffen.

Nicht nur innerhalb Europas, auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland variieren aufgrund des Föderalismus die Strukturen und Ausgestaltungen der Bewährungshilfen in den einzelnen Bundesländern. Zudem erlebt die deutsche Bewährungshilfe einen Wandel. Viele Bundesländer haben bereits Umstrukturierungen durchgeführt, einige befinden sich noch im Prozess der Neuorganisation. Soziale Dienste der Justiz werden geschaffen, verbindliche Standards und Risikoorientierung werden zunehmend eingeführt. Die Justizministerien versuchen dem zunehmenden Sicherheits- und Kontrollbedürfnis der Gesellschaft bei immer knapper werdenden Ressourcen gerecht zu werden.

So sind die Bewährungshilferegeln des europäischen Ministerrates nicht nur innerhalb Europas für eine Harmonisierung der Strafrechtspflege von Bedeutung, sondern sind in diesen Zeiten des Wandels und Paradigmenwechsels notwendige Leitlinien für die deutsche Bewährungshilfe. Sie erkennen die Bedeutung der Bewährungshilfe als eine der "Schlüsseleinrichtungen der Justiz" an und knüpfen daran die Notwendigkeit der Förderung bzw. Schaffung von Professionalität, sinnvollen Strukturen und ausreichenden Ressourcen. Sie nennen nicht nur Schlagworte, sondern definieren die Arbeit der Bewährungshilfe, die notwendigen Strukturen und Ressourcen, ihre Einbindung und Stellung im Justizapparat und ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen umfassend.

Die Empfehlung definiert in ihren Grundsätzen die Verringerung der Rückfallgefahr von Straftätern als Ziel der Bewährungshilfe. Sie machen deutlich, dass Rückfallvermeidung nicht ausschließlich durch Kontrolle zu erreichen ist, sondern nur im Zusammenhang mit dem Aufbau positiver Beziehungen zu den Probanden, um sie "anzuleiten und zu unterstützen und ihre erfolgreiche Eingliederung zu fördern" (Punkt 1 der Empfehlung). Damit folgen sie den Erkenntnissen aus Forschung und Praxis, dass Abschreckung, Ausgrenzung und reine Kontrolle wenig Auswirkung auf die Rückfälligkeit von Straftätern haben, wohingegen professionelle Soziale Arbeit im Sinne von Hilfe und Kontrolle sowie die soziale (Re-) Integration in ihrer Verknüpfung nachhaltige Wirksamkeit zeigt. Man kann die Richtlinien als Absage an eine

restriktive Sicherheitspolitik, die hauptsächlich auf generalpräventive Aspekte und Exklusion setzt, betrachten. Sie repräsentieren die Überzeugung, dass Menschen, auch Straftäter, die Fähigkeit zur Veränderung haben und dass soziale Integration unabdingbar für die Delinquenzabstinenz ist. Resozialisierung und professionelle Soziale Arbeit werden damit als grundlegend in der Arbeit mit Straffälligen definiert und gewürdigt.

Wie professionelle Soziale Arbeit in Rahmen der Bewährungshilfe ausgestaltet sein soll, wird in den Teilen IV und V der Richtlinien beschrieben. Wie schon in den Grundsätzen stehen auch hier Rückfallverringerung und soziale Integration als Ziel im Vordergrund. Die Arbeitsbereiche und Aufgaben der Bewährungshilfe werden klar definiert. Die Notwendigkeit der Durchführung von Einschätzungs- und Bewertungsverfahren, der Planung von Hilfe und Kontrolle, der Durchführung von Interventionen und der Evaluation, wie sie hier beschrieben werden, muss nicht mehr diskutiert werden. Hervorzuheben ist aber die Bedeutung, die die Regeln der Informiertheit, der Beteiligung und der Mitarbeit des Straftäters bei allen Planungen, Maßnahmen und Interventionen zuweist. Bewährungshilfe kann nur dann nachhaltig erfolgreich sein, wenn sie nicht über den Kopf des Probanden hinweg erfolgt oder sich auf die reine Kontrollaufgabe beschränkt. Der Verlauf der Bewährungsbetreuung muss zu jedem Zeitpunkt für den Straftäter transparent und nachvollziehbar sein. Die Rahmenbedingungen müssen geklärt sein. Interventionen und Maßnahmen dürfen sich nicht nur an Risiken und Schutzfaktoren orientieren, sondern müssen auch die persönlichen Bedürfnisse und Ziele des Probanden - so weit möglich - berücksichtigen. Auch die Rolle des Bewährungshelfers im Prozess muss für den Probanden immer eindeutig geklärt sein. Die Arbeit mit Probanden im Sinne der Rückfallvermeidung kann nur auf der Basis einer positiven Arbeitsbeziehung zwischen Straftäter und Bewährungshelfer erfolgreich sein. Voraussetzung hierfür sind Rollenklarheit, Transparenz, Information sowie Anerkennung der persönlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Probanden. Nur im Rahmen einer positiven Arbeitsbeziehung kann eine aktive Mitarbeit des Straftäters und im Weiteren die Motivation zur Änderung des delinquenten Verhaltens erreicht werden. Ausschließliche Kontrolle und Sanktionierung von Pflichtverstößen sind im Betreuungsverlauf eher kontraproduktiv. So sehen auch die Richtlinien in Punkt 55 vor, dass die Betreuungsaufgabe nicht als reine Kontrollaufgabe zu verstehen ist, und in Punkt 85, dass die Bewährungshilfe auf die aktive Mitarbeit der Straftäter an ihrer Beaufsichtigung hinwirken soll und mit ihrem Bemühen um die Mitarbeit belegt, dass sie sich nicht ausschließlich auf die Sanktionierung von Pflichtverstößen verlässt.

Wie schon eingangs gesagt, äußern sich die Bewährungshilferegeln zu den notwendigen Strukturen und Ressourcen. Bewährungshilfe kann nur erfolgreich sein, wenn sie in sinnvolle Strukturen eingebettet ist und über ausreichende Ressourcen verfügt. In den meisten deutschen Bundesländern steht aber ein Klientel mit immer

komplexeren Problemlagen und eine deutliche Zunahme von Führungsaufsichtsfällen einer leider nicht entsprechend wachsenden Zahl von Bewährungshelfern gegenüber. Die Fallbelastung der einzelnen Bewährungshelfer ist zu groß. In Punkt 29 geben die Richtlinien deutlich vor, dass die Personalausstattung zahlenmäßig hinreichend sein muss, um effektive Arbeit zu leisten. Da dieser Punkt gerade für die deutsche Bewährungshilfe in der Zeit der Schuldenbremse und Sparmaßnahmen von größter Wichtigkeit ist, soll er an dieser Stelle zitiert werden:

"Die Personalausstattung der Bewährungshilfe ist zahlenmäßig hinreichend, um effektive Arbeit zu leisten. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erlaubt es ihnen, die Straffälligen wirksam und in menschenwürdiger Art und Weise zu beaufsichtigen, anzuleiten und zu unterstützen und, soweit dies angemessen ist, mit deren Familien und gegebenenfalls Opfern zu arbeiten. Wird die Nachfrage zu groß, ist es Aufgabe der Leitung der Einrichtung, Lösungen zu suchen und dem Personal mitzuteilen, welche Aufgaben Vorrang haben."

Auch hinsichtlich der Professionalität und der Qualifizierung legen sich die Bewährungshilferichtlinien fest. Bewährungshelfer sollen auf eine Vielzahl von Methoden zurückgreifen können und entsprechen ethischer und fachlicher Standards handeln können. Sie sollen eine Einführung in maßgebliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Werte vermittelt bekommen. Sie sollen eine geeignete Spezialausbildung erhalten. Tatsächlich setzt die Arbeit mit Straftätern ein so breites Spektrum an methodischen und fachlichem Wissen voraus, dass ein Studium der Sozialarbeit allein dem kaum gerecht werden kann. Bewährungshelfer brauchen Zusatzausbildungen zu den Themen Aufbau einer Arbeitsbeziehung im Zwangskontext, Einschätzungs- und Bewertungsverfahren, Tatanalyse, Kriminologie, Psychopathologie etc. und sie brauchen Supervision um sich und ihre Arbeit immer wieder überprüfen zu können.

In Punkt 106 beschreiben die Richtlinien die Arbeit mit Medien und der Öffentlichkeit. Regelmäßig soll die Öffentlichkeit über die Ziele und Ergebnisse der Arbeit der Bewährungshilfe informiert werden, um ein besseres Verständnis für diese Arbeit in der Gesellschaft zu schaffen. Auch wenn dieser Punkt nur ein Punkt in einem umfassenden Regelwerk ist, darf er in seiner Wichtigkeit nicht unterschätzt werden. Er ist ein Ansatzpunkt, um die Integrationswilligkeit der Gesellschaft zu fördern. Resozialisierung ist keine von der Bewährungshilfe durch die Einöde gebahnte Einbahnstraße, an deren Ende der Straftäter glücklich, straffrei und allein lebt. Resozialisierung kann nur funktionieren, wenn die Gesellschaft bereit ist, einen änderungsbereiten Straftäter wieder in ihre Reihen aufzunehmen. Resozialisierung braucht die Mitarbeit der Gesellschaft und des Gemeinwesens. Wenn die Öffentlichkeit nur einseitig durch die Presse über Straftäter als unverbesserliche, psychopathische Monster informiert ist, kann man von ihr keine Integrationswilligkeit erwarten. Aktive Mitarbeit braucht Information und Transparenz. Die breite Öffentlichkeit muss über die Arbeit der Bewährungshilfe informiert werden, u.a. durch

die Nutzung der Medien. Erst wenn allgemein bekannt ist, dass die Arbeit mit Straftätern erneute Straftaten verringern kann und damit Sicherheit bringt, erst wenn bekannt ist, dass Straftäter sich mit Hilfe professioneller Unterstützung und mit der Unterstützung des Gemeinwesens ändern können, wird die Gesellschaft wieder offener werden und ihren Teil zur Resozialisierung beitragen. Es ist unabdingbar, dass die Bewährungshilfe sich auch den Medien und der Öffentlichkeitsarbeit zuwendet, um durch gezielte Information die Bereitschaft der Gesellschaft zur Mitarbeit und zur Verantwortungsübernahme zu erreichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Empfehlung des europäischen Ministerkomitees über die Grundsätze der Bewährungshilfe umfassende, wichtige und dringend notwendige Standards sind. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. begrüßt diese Leitlinien und versteht sie als Auftrag an die deutsche Politik, sie anzuwenden und damit

- den Resozialisierungsgedanken im Sinne der nachhaltigen Rückfallvermeidung umzusetzen
- die Bewährungshilfen personell ausreichend auszustatten
- die Professionalität der Bewährungshelfer anzuerkennen und zu fördern
- sinnvolle Strukturen zu schaffen
- durch eine transparente, faire Strafrechtspflege, eine an den Bedürfnissen der Menschen orientierte Sozialpolitik, das Vertreten von sozialen Werten und positiver Öffentlichkeitsarbeit die Resozialisierung von Straftätern möglich zu machen

In diesem Sinne will die ADBeV an einer Verbreitung und Umsetzung der Europäischen *probation rules* in Deutschland aktiv mitarbeiten. Es gibt auch hierzulande noch viele Punkte anzugehen, um eine tatsächliche Annäherung an einen gemeinsamen europäischen Bewährungshilfenenner zu erreichen.

Alexandra Wälzholz-Junius
Vorstand ADB e.V.